Zürich, 7. Januar 2026

Generalsekretariat UVEK
ecco@gs-uvek.admin.ch

energiestiftung.ch

Schweizerische Energie-Stiftung
Fondation Suisse de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Vernehmlassung Änderung Klimaschutzverordnung: Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich nacht Art. 10 Klimaschutzgesetz (KIG) in der Klimaschutz-Verordnung (KIV).

Wir setzen uns für die rasche und korrekte Umsetzung des im Juni 2023 mit deutlicher Mehrheit an der Urne angenommenen Klimaschutzgesetzes (KIG) ein. Grundsätzlich begrüssen wir, dass mit dieser Verordnung die Bedeutung und die enorme Hebelwirkung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen endlich anerkannt werden soll. In der momentanen Ausgestaltung und ohne unsere vorgeschlagenen Anpassungen müssen wir die Gesamtvorlage jedoch negativ beurteilen und ablehnen.

Inakzeptable Verzögerung
Mit Bedauern stellen wir fest, dass der Bundesrat die Verordnung zu Artikel 10 KIG erst mit einer Verzögerung von über einem Jahr gegenüber den übrigen Artikeln in die Vernehmlassung gibt. Diese späte Umsetzung verunmöglicht Planungssicherheit und schadet erstens jenen Unternehmen, die bereits heute auf eine Netto-Null-Wirtschaft sowie auf Cleantech-Produkte setzen und mit einer früheren Regulierung gerechnet haben. Zweitens widerspricht die Verzögerung dem klar geäusserten Volkswillen, der mit der Annahme des KIG am 18. Juni 2023 zum Ausdruck gebracht wurde. Drittens geht damit wertvolle Zeit verloren, um das Netto-Null-Ziel 2040 des Bundes erreichen zu können.
Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. Insofern hat der Bundesrat mit seiner Verzögerung den Volkswillen des 18. Juni 2023 und den Geist von Art. 10 KIG bereits verletzt.

Fehlende konkrete Massnahmen & Instrumente
Die Formulierungen in der Verordnung sind sehr generisch gehalten und es fehlt an konkreten Instrumenten und Massnahmen, wie die direkten, indirekten und insbesondere auch die vor- und nachgelagerten Emissionen kontinuierlich gesenkt werden können. Wir weisen deshalb mit Nachdruck darauf hin, dass konkrete Massnahmen nicht erst in den Fahrplänen, sondern bereits auf Verord-

nungsstufe festgelegt werden müssen. Das Klimaschutzgesetz gibt das Ziel vor, die Verordnung muss Wege zum Ziel vorgeben.
Zwei Massnahmen sind besonders offensichtlich nötig:

1. Keine neuen Investitionen in Anlagen, Geräte und Fahrzeuge, die im Betrieb Treibhausgasemissionen ausstossen;
2. Ausbau der öffentlichen Beschaffung mit einer Plattform für Netto-Null-kompatible Produkte und Dienstleistungen zum Aufbau von Leitmärkten.

Letztere sollte auch für die grosse Zahl an Unternehmen offenstehen, die sich im Rahmen der Science Based Targets Initiative (SBTi) zu ambitionierten Zielen für alle Scopes verpflichtet haben. Ebenfalls sollten die Gemeinden mit ambitionierten Zielen die Möglichkeit haben, solche Plattformen zu nutzen. Alleine die Tiefbauinvestitionen der öffentlichen Hand sind so mächtig, dass sich Leitmärkte etablieren können.

Vom Gesetz nicht gestützte Ausnahmen
Gemäss KIG sind Ausnahmen einzig im Zusammenhang mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung zulässig. Wir fordern daher, dass diese gesetzliche Einschränkung konsequent berücksichtigt und nicht durch weitgehende Ausnahmeregelungen unterlaufen wird.

Fehlende Klarheit zur Finanzierung
In der Vorlage werden Zusatzkosten für Scope-1- und Scope-2-Emissionen der Zentralverwaltung genannt, während die Kosten für Scope 3 lediglich in Aussicht gestellt und noch ermittelt werden sollen. Gleichzeitig wird die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen davon abhängig gemacht, ob die entsprechenden finanziellen Mittel verfügbar sind.
Wir fordern dagegen, dass die Verordnung auch die Finanzierung soweit sinnvoll regeln soll. Da es sich auch um Zukunftsinvestitionen handelt, welche sich finanziell lohnen, wäre zu prüfen, inwiefern für einen Teil der Investitionen Tresoriedarlehen eingesetzt werden können. Falls hierfür eine zusätzliche Grundlage erforderlich ist, soll diese seitens des Bundesrates in die Wege geleitet werden.

Die Stossrichtung der Verordnung ist grundsätzlich richtig. Die vorgesehenen Zeiträume sind jedoch zu wenig ambitioniert. Es fehlt an klar definierten Massnahmen und Instrumenten. Die vorgesehenen Ausnahmen für ganze Bereiche widersprechen dem KIG. Aus diesen Gründen sehen wir erheblichen Anpassungsbedarf, ohne dessen wir die Gesamtvorlage ablehnen müssen.

Unsere detaillierten Anmerkungen zur Verordnung finden Sie nachfolgend in tabellarischer Form.

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Hänggi
Leiter Nachhaltige Energienutzung, Schweizerische Energie-Stiftung

Detaillierte Stellungnahme

Artikel	Änderungsantrag	Begründung/Bemerkung
Art. 30a Erreichung des Netto-Null-Ziels	**Präzisierung**	**Festlegen konkreter Zwischenziele** Wir anerkennen, dass die in der Verordnung definierten Netto-Null-Ziele die Anforderungen des KIG grundsätzlich ausreichend umsetzen. Wir erachten es aber als zwingend, diese Ziele durch konkrete und überprüfbare Zwischenziele zu ergänzen. Angesichts des nahen Zeithorizonts 2040 sind solche Etappenziele unverzichtbar, um den Fortschritt systematisch zu überprüfen, allfällige Ziellücken rechtzeitig zu erkennen, angepasste Massnahmen zu ergreifen und so sicherzustellen, dass die Netto-Null-Ziele des Bundes tatsächlich erreicht werden. Zwischenziele sollen für die Reduktion der direkten, indirekten, vor- und nachgelagerten Emissionen als auch für den Aufbaupfad für die Anwendung von NET zur Entfernung von THG-Emissionen festgelegt werden. Art. 30d Bst. e verweist richtigerweise auf den mindestens linearen Absenkpfad hin. Ausgehend von 1990 bedeutet dies Reduktionsziele von 80 % bis 2030 und 90 % bis 2035, die entweder in Art. 30a einzufügen oder Art. 30e zu ergänzen sind. Wir weisen datauf hin, dass laut Art. 10 Abs. 2 KIG die zentrale Bundesverwaltung «bis 2040 *mindestens* Netto-Null-Emissionen» erreichen muss. Eine Übererfüllung des Ziels ist mithin erwünscht, ein Verpassen des Ziels würde das Gesetz verletzen.
Abs. 1	Die zentrale Bundesverwaltung nach Art. 7 Abs. 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 19984 (RVOV) ~~mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und des Bundesamtes für Rüstung (armasuisse)~~ erreicht oder (…).	**Nicht nachvollziehbare Ausnahme** Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gruppe Verteidigung und armasuisse die Ziele nicht auch bis 2040 erreichen sollen – zumindest in Friedenszeiten. Auch Rüstungsgüter können mit CO_2-armem Stahl produziert und mit synthetischen Treibstoffen aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Das Ziel von Art. 10 ist das Kreieren von Leitmärkten. Deshalb muss das Volumen der Teilnehmenden möglichst gross sein. Die schrittweise Berücksichtigung der direkten, indirekten sowie der vor- und nachgelagerten Emissionen ist zu begrüssen.

Abs. 2	*Die zentrale Bundesverwaltung für ihre Standorte im Ausland~~, die Armee, die Gruppe Verteidigung und armasuisse~~ erreichen oder übertreffen das Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 Absatz 1 KIG bis zum Jahr ~~2050~~ 2040. (…) die vor- und nachgelagerten Emissionen ~~so weit wie möglich~~ schrittweise zu berücksichtigen.*	**Spill-over-Effekte** Die Standorte im Ausland zu dekarbonisieren ist zwar wenig relevant, wenn die Tonnen CO_2 betrachtet werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Vorbildrolle umso stärker wirkt, je weniger verbreitet die Technologien vor Ort sind. Die Spill-over-Effekte dürften also erheblich sein. Da es sich um relativ simple Massnahmen im Bereich Heizen/Kühlen, grüner Strom und Transport handelt, sind die allfälligen Zusatzaufwendungen bescheiden. Analog zur Formulierung in Abs. 1 sollen die vor- und nachgelagerten Emissionen nicht «so weit wie möglich», sondern ebenfalls schrittweise berücksichtigt werden, damit gewährleistet werden kann, dass bis spätestens 2050 auch die Scope-3-Emissionen das Netto-Null-Ziel erreichen.
Abs. 3		Keine Änderungsanträge oder Bemerkungen
Abs. 4	*(…) die vor- und nachgelagerten Emissionen ~~so weit wie möglich~~ schrittweise zu berücksichtigen*	Analog Abs. 2.
Abs. 5	**Streichung gewisser Ausnahmen in Abs. 5**	**Unzulässige Ausnahmen** Gemäss Art. 10 Abs. 3 KIG ist klar: «Er [der Bundesrat] kann Ausnahmen *im Zusammenhang mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung* vorsehen.» Dies begründet die Ausnahme in Abs. 1 für die Gruppe Verteidigung und das Bundesamt für Rüstung (armasuisse) in Kriegszeiten. Die Ausnahmen in Abs. 5 Ziff. a, b und c sind jedoch gemäss dieser gesetzlichen Grundlage nicht zulässig. Daher ist eine Streichung dieser Ausnahmen vorzunehmen.
Abs. 5 Ziff. a	*nachgelagerte Emissionen, die durch die Nutzung der Nationalstrassen oder weiterer bundeseigener Verkehrsinfrastrukturen ~~oder durch subventionierte Tätigkeiten~~ ausgelöst werden;*	**Ausnahme subventionierte Tätigkeiten** Der Hebel, auf die CO_2-Intensität subventionierter Tätigkeiten Einfluss zu nehmen, ist maximal. Darauf zu verzichten stünde in krassem Widerspruch zum Ziel von Art. 10.

Abs. 5 Ziff. b	*direkte und indirekte sowie vor- und nachgelagerte Emissionen bei Projekten ~~der internationalen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit,~~ der humanitären Nothilfe ~~sowie der Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit;~~*	Die Ausnahme in Abs. 5 Ziff. b folgt nicht der gesetzlichen Grundlage gemäss Art. 10 Abs. 3 KIG und soll daher nicht vollständig ausgenommen werden dürfen. Einzig für die im erläuternden Bericht erwähnte Nothilfe und Kurzfristeinsätze sollen Ausnahmen gelten, um Zeitverzögerungen zu verhindern.
Abs. 5 Ziff. c	**Streichung**	Die Ausnahme in Abs. 5 Ziff. c folgt nicht der gesetzlichen Grundlage gemäss Art. 10 Abs. 3 KIG und soll daher nicht ausgenommen werden dürfen. Es sollen auch für den ETH Bereich die gleich ambitionierten Ziele gelten. Alternativ müssten gleichzeitig analoge Bestimmungen in den Vereinbarungen mit dem ETH-Bereich aufgenommen werden.
Art. 30b Bilanzierung		Keine Änderungsanträge oder Bemerkungen
Art. 30c Fahrpläne: Koordination und Erarbeitung		Keine Änderungsanträge. Die Fahrpläne sind sicherlich ein wichtiges Hilfsinstrument, insbesondere, wenn sie Zwischenzielen folgen. Diese gemäss Erläuterung als «Hauptinstrument» zu bezeichnen, lenkt davon ab, dass am Ende lediglich die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen zählt.
Art. 30 d Fahrpläne: Inhalt		
Abs. 1		Keine Änderungsanträge oder Bemerkungen
Abs. 2 Ziff a-d		Keine Änderungsanträge oder Bemerkungen

Abs. 2 Ziff e	*einen Absenkpfad für die direkten und die indirekten sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen; der Absenkpfad muss soweit technisch möglich ~~linear sein und Zwischenziele~~ eine Reduktion von 1990 bis 2030 von mindestens 80% und bis 2035 von mindestens 90% beinhalten;*	Auch beim KIG und dem NDC wurde der mindestens lineare Absenkpfad explizit gemacht. Dies soll hier ebenfalls gemacht werden, wobei hier die Absenkung ab 1990 gelten soll, da die Bundesprogramme bereits ab 1997 schrittweise eingeführt wurden.
Abs 2. Ziff f	**Ergänzung**	Der Aufbaupfad für die Anwendung von NET muss Zwischenziele enthalten, die sich an den benötigten Kapazitäten der schwer- oder unvermeidbaren Emissionen orientieren, damit spätestens 2040 die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind.
Abs. 2 Ziff g		kein Änderungsantrag oder Bemerkungen
Abs. 3 (neu)	*Bei Nichterreichen der Ziele und Zwischenziele muss der Fahrplan neue und strengere Massnahmen zur Reduktion der direkten, indirekten und den vor- und nachgelagerten Emissionen festlegen.*	**Automatischer Verschärfungsmechanismus bei Ziellücke:** Ein weiterer Bestandteil der Fahrpläne sollte die Einführung eines automatischen Mechanismus bei Auftreten einer Ziellücke sein. Dieser Mechanismus würde eine Verschärfung der Massnahmen auslösen, sobald die festgelegten Zwischenziele verfehlt werden, um sicherzustellen, dass das Netto-Null-Ziel 2040 erreicht werden kann.

Art 30d bis (neu)	*Fahrplan-übergreifende Massnahmen:* ***Abs 1.*** *Investitionen in Anlagen, Geräte und Fahrzeuge, welche im Betrieb Treibhausgasemissionen ausstossen sind grundsätzlich ausgeschlossen; Aussnahmen werden fallbezogen vom Bundesrat behandelt;* ***Abs 2.*** *Die öffentliche Beschaffung wird mit einer Plattform für Netto-Null-kompatible Produkte und Dienstleistungen zum Aufbau von Leitmärkten ergänzt.* ***Abs.3.*** *Die Plattform Netto-Null-Beschaffung gemäss Abs. 2 kann auch von Kantonen, Gemeinden und Unternehmen genutzt werden.*	**Festlegung konkreter Massnahmen:** Die Inhalte der Fahrpläne begrüssen wir generell, sie sind allerdings zu generisch und unspezifisch, um eine ausreichende und rasche Reduktion der Emissionen zu gewährleisten. Daher fordern wir, dass zusätzlich zu den Fahrplänen konkrete Massnahmen festgelegt werden, die mindestens zu treffen sind, um die Ziele zu erreichen. Dazu ist ein neuer Artikel einzuführen (Art. 30d bis). Solche Mindestmassnahmen könnten unter anderem klimaneutrale Beschaffungsrichtlinien für Fahrzeuge, Immobilien und Bauvorhaben, die vollständige Elektrifizierung, die energetische Erneuerung, die fossilfreie Versorgung des eigenen Gebäudeparks oder die konsequente Nutzung des Stromproduktionspotenzials umfassen. Gerade im Bereich der Beschaffung ergeben sich dadurch erhebliche positive Auswirkungen für die Schweizer Bauindustrie: Klimaneutrale Beschaffungsrichtlinien stärken Netto-Null-Unternehmen, erhöhen die Planungssicherheit und entfalten eine beträchtliche Hebelwirkung zur Förderung klimafreundlicher Baustoffe und Produktionsstandards. Angesichts des jährlichen Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand von rund 40 Milliarden Franken ergibt sich daraus ein bedeutender Spillover-Effekt auch auf die restliche Wirtschaft und den Privatsektor.
Art 30d ter (neu)	*Finanzierung und Tresoriedarlehen* *Mehrinvestitionen, welche sich durch tiefere Betriebskosten amortisieren, oder vorgezogene Investitionen werden über Tresoriedarlehen vorfinanziert und belasten das laufende Budget deshalb nicht.*	Diese Formulierung steht als Platzhalter für eine sinngemässe Ergänzung, um die Umsetzung zu beschleunigen, statt wie in der Vorlage (Erläuternder Bericht) durch budgetabhängige Unsicherheiten zu verzögern.

Art. 30 e **Berichterstattung**		
Abs. 3	*(…) Der Bericht wird publiziert.*	**Ergänzung**: Zusätzlich zur Berichterstattung, die nach jeder Legislaturperiode erfolgt, müssen auch die jährlichen Berichte ab 2027 veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit wird die Transparenz hinsichtlich des Stands der Zielerreichung gewährleistet.
Abs. 4	*Es informiert den Bundesrat zudem ab ~~2028~~ 2027 in den Jahren (...)* *(…) Der Bericht wird publiziert.*	**Anpassung Frist auf 2027:** Die Berichterstattung über die Zielerreichung bei den vor- und nachgelagerten Emissionen muss ebenfalls bereits ab 2027 und nicht erst ab 2028 erfolgen. Dies ist zwingend notwendig, um insbesondere für die vor- und nachgelagerten Emissionen eine ausreichende Datengrundlage zu schaffen, auf deren Basis konkrete Massnahmen abgeleitet werden können. **Ergänzung**: Zusätzlich zur Berichterstattung, die nach jeder Legislaturperiode erfolgt, müssen auch die jährlichen Berichte ab 2027 veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit wird die Transparenz hinsichtlich des Stands der Zielerreichung gewährleistet.
Art. 30f Grundlagen für die Kantone, die dezentrale Bundesverwaltung und die verselbstständigten Einheiten des Bundes		kein Änderungsantrag oder Bemerkungen